



Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA)

Änderung vom 14. November 2023

*Das Eidgenössische Departement des Innern
verordnet:*

I

Der Anhang der Verordnung vom 28. August 1978¹ über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung wird wie folgt geändert:

Ziff. 4

4 Schuhwerk

4.51 *Orthopädische Massschuhe und orthopädische Serienschuhe einschliesslich Fertigungskosten,*

sofern sie einer pathologischen Fussform oder Fussfunktion individuell angepasst sind oder einen orthopädischen Apparat ersetzen. Die Leistung der Versicherung kann einmal pro Kalenderjahr beansprucht werden. Ein früherer Ersatz ist auf ärztliche Begründung hin möglich.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

14. November 2023

Eidgenössisches Departement des Innern:
Alain Berset

¹ SR 831.135.1



Erläuterungen Zu den Änderungen der HVA¹ vom 14. November 2023

Anhang Ziffer 4.51

Orthopädische Massschuhe und orthopädische Serienschuhe einschliesslich Fertigungskosten

Die Änderung setzt die Motion 21.4036 «Orthopädische Schuhe für Personen mit Diabetes. Stopp der schmerzlichen Verschlechterung der Leistungen beim Übergang von der IV zur AHV!» um.

Neu besteht Anspruch auf einen jährlichen Beitrag anstelle eines Anspruchs alle zwei Jahre an ein entsprechendes Schuhwerk. Der Anspruch der heutigen Regelung ist unabhängig von einer Diagnose. Die neue Regelung ist im Sinne einer Gleichbehandlung für alle betroffenen Versicherten anwendbar und beschränkt sich nicht, wie im Motionstext vorgesehen, auf Versicherte mit der Diagnose Diabetes. Von den AHV-Versicherten, die Massschuhe und orthopädische Serienschuhe benötigen, sind etwa 80% an Diabetes erkrankt.

Ziffer 4.51 HVA wird in dem Sinne geändert, dass ab In-Kraft-Treten der Änderung ein jährlicher Anspruch auf einen Kostenbeitrag der AHV (75% der Kosten gemäss Tarifvertrag mit dem Verband Fuss&Schuh, vgl. Art. 5 HVA) an ein Paar orthopädische Massschuhe oder orthopädische Serienschuhe einschliesslich Fertigungskosten besteht.

Die Kosten der AHV für Massschuhe und orthopädische Serienschuhe betragen heute um die 4 Mio. Franken pro Jahr. Mit der Verordnungsänderung ist mit einer Verdoppelung der jährlichen Kosten auf rund 8 Mio. Franken pro Jahr zu rechnen. Der Beitrag des Bundes an die Finanzierung der AHV beläuft sich auf 20,2 Prozent der Ausgaben (Art. 103 AHVG).² Damit entstehen für den Bund jährliche Mehrausgaben in der Höhe von etwa 800'000 Franken.

¹ Verordnung des EDI vom 28. August 1978 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung, SR 831.135.1.

² [Leistungen und Finanzierung der AHV \(admin.ch\)](#).

